

# **Einstweilige Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin vom 7. September 1994**

VII B/Gr - Tel.: 8 38 7 37 11

Der Präsident der Freien Universität Berlin hat gemäß § 59 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), folgende einstweilige Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten erlassen:

## **§ 1**

### **Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten**

(1) Für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer beiden Stellvertreterinnen wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerIHG besteht. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden für zwei Jahre von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Ein Mitglied des Wahlgremiums wird im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten.

(3) Das Wahlgremium wählt die hauptberufliche Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Bewerberinnen für das von dem Präsidenten/der Präsidentin überregional ausgeschriebene Wahlamt. Der Zentrale Wahlvorstand macht die Ausschreibung des Wahlamtes in der Freien Berlin durch Aushang bekannt. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte muß vor ihrer Wahl nicht Mitglied der Freien Universität Berlin gewesen sein. Die Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Freien Universität Berlin gewählt und sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerIHG angehören.

(4) Die Wahlen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

(5) Das Wahlgremium wird unverzüglich nach seiner Wahl, spätestens aber bis zum achten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses vom/von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen und wählt sich eine Sprecherin.

(6) Die Wahlordnung der Freien Universität Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

### **Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten in den Fachbereichen, Zentralinstituten, zentralen Einrichtungen und zentralen Dienstleistungsbereichen**

(1) Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je zwei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG besteht. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sind in einem Bereich weibliche Angehörige nicht in allen Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG vorhanden, besteht das Wahlgremium mindestens aus vier Mitgliedern. Das Wahlgremium der Universitätsbibliothek und der Zentralen Universitätsverwaltung besteht jeweils aus vier Mitgliedern.

(2) Die Wahl erfolgt in einer Frauenwahlversammlung, wenn in einem Bereich nur in einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG weibliche Angehörige vorhanden sind oder die Zahl der aktiv wahlberechtigten Angehörigen zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, insgesamt nicht größer als 50 ist. Die Frauenwahlversammlung wird vom Örtlichen Wahlvorstand einberufen und durchgeführt. Wurde in einem Bereich ein Örtlicher Wahlvorstand nicht gebildet, ist der Zentrale Wahlvorstand zuständig. Der Zentrale Wahlvorstand kann diese Aufgabe einem seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen. Die nebenberufliche Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Angehörigen des jeweiligen Bereichs aus ihrem Kreis gewählt.

(3) Die Wahlen werden gleichzeitig mit den Wahlen gemäß § 1 durchgeführt. § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absätze 2 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die Wahlordnung der Freien Universität Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Die einstweilige Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.